

**Klage, eingereicht am 5. Juli 2021 — Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale/SRB****(Rechtssache T-392/21)**

(2021/C 349/58)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

*Klägerin:* Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Berger und M. Weber)

*Beklagter:* Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss des einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 14. April 2021 über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2021/22) einschließlich seiner Anhänge für nichtig zu erklären, soweit der angefochtene Beschluss einschließlich des Anhangs I, des Anhangs II und des Anhangs III den Beitrag der Klägerin betrifft;

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Hilfsweise, für den Fall, dass das Gericht annehmen sollte, dass der angefochtene Beschluss infolge der Verwendung der falschen Amtssprache durch den Beklagten rechtlich nicht existent ist und die Nichtigkeitsklage daher mangels Gegenstands unzulässig wäre, beantragt die Klägerin,

— festzustellen, dass der angefochtene Beschluss rechtlich nicht existent ist, soweit er die Klägerin betrifft;

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf zehn Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-389/21, Landesbank Baden-Württemberg/SRB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

---

**Klage, eingereicht am 5. Juli 2021 — Max Heinr. Sutor/SRB****(Rechtssache T-393/21)**

(2021/C 349/59)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

*Klägerin:* Max Heinr. Sutor OHG (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Glos, M. Rätz und T. Kreft)

*Beklagter:* Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 14. April 2021 über die im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für das Jahr 2021 (Az.: SRB/ES/2021/22), soweit er die Klägerin betrifft, einschließlich der den Beschluss erläuternden Mitteilung des Beklagten vom 14. April 2021 betreffend die Klägerin in Bezug auf die Daten für die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds für das Jahr 2021 (Az.: SRB/ES2021/24), für nichtig zu erklären;

— die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen.